

Projekt Nr.: F0420

---

# Konzept zur Umsiedlung von Zauneidechsen

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
(VBB) „Wohngebiet Hertefelder Straße“ in der Stadt Nauen  
in Fläche am Südwestrand von Wernitz (Gemarkung  
Wernitz, Flur 3, Flurstück 865)

Stand Juli 2020



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze  
Kameruner Weg 1

14641 Paulinenaue

Tel.: 033237/88609, Fax: 70178

Funk: 01715228040



---

**Konzept zur Umsiedlung von Zauneidechsen  
im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB)  
„Wohngebiet Hertefelder Straße“ in der Stadt Nauen in Fläche am  
Südwestrand von Wernitz (Gemarkung Wernitz, Flur 3, Flurstück 865)**

Auftraggeber:

Hoffnungstaler Stiftung Lobetal  
Bodelschwinghstr. 27  
16321 Bernau OT Lobetal

Auftrag vom:

Januar 2020

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen  
Dipl.-Ing. F. Schulze  
Kameruner Weg 1  
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 21.07.2020

Dipl.-Ing. F. Schulze



---

## Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG .....	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3. BESTAND ZAUNEIDECHSEN .....	4
3.1 LEBENSRAUM DER ZAUNEIDECHSE UND GEFÄHRDUNGSURSACHEN FÜR DIE ART .....	4
3.2 FUNDORTE IM B-PLANGEBIET UND ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN .....	5
4. KONZEPT ZUR UMSIEDLUNG.....	6
4.1 ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG NACH § 45 BNATSCHG.....	6
4.2 VERGRÄMUNGSMAßNAHMEN.....	6
4.3 FANG UND UMSIEDLUNG .....	7
4.4 UMSIEDLUNGSFLÄCHE.....	9
4.5 DOKUMENTATION DER UMSIEDLUNG .....	10
5. FOTODOKUMENTATION.....	11



---

## 1. Veranlassung

Im Januar 2020 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, ein Konzept zur Umsiedlung von Zauneidechsen zu erstellen.

Die Zauneidechsen sollen aus dem Plangebiet des VBB „Wohngebiet Hertefelder Straße“ der Stadt Nauen (Gemarkung Nauen, Flur 13, Flurstücke 22, 58, 216 tlw. und 259 tlw. in eine 6,9 km südlich des VBB-Plangebiets liegende Fläche umgesiedelt werden.

Die Umsiedlungsfläche befindet sich in der Gemarkung Wernitz, Flur 3, im Bereich des Flurstücks 865. Die Größe der Umsiedlungsfläche liegt bei 4.500 m<sup>2</sup>.

Die Fundorte der Zauneidechsen befinden sich im Zentrum und Ostteil des geplanten VBB „Wohngebiet Hertefelder Straße“ und somit innerhalb des Plangebiets.

Da das Plangebiet größtenteils bebaut werden soll und eine Verschiebung der Baufelder nicht möglich bzw. auch nicht sinnvoll ist, soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland, eine Umsiedlung der Zauneidechsen vorgenommen werden, da ansonsten ein Verstoß gegen die Verbote des §§ 44 BNatSchG erfolgt.

---

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Zauneidechse ist eine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gehört gemäß BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Für streng geschützte Arten gelten die Verbote des § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, die Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es untersagt, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG ist zudem die Störung der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, verboten.

---

## 3. Bestand Zauneidechsen

---

### 3.1 Lebensraum der Zauneidechse und Gefährdungsursachen für die Art

Die Zauneidechse findet sich besonders in sonnigen, trockenen und warmen Lebensräumen, wie z. B. Böschungen, Bahndämmen und Waldrändern.

Bestände der Zauneidechse werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert. Dazu gehören etwa die Rekultivierung von sogenanntem Ödland, die Wiederbewirtschaftung von Brachen, der Verlust von Randstreifen und Böschungen, allgemein eine intensive Landwirtschaft oder auch die Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbau bzw. -verkehr und Siedlungsbau. In der Nähe menschlicher Siedlungen kann eine hohe Bestandsdichte von freigehenden Hauskatzen eine ernste Gefahr für Zauneidechsen darstellen.

Als Gefährdungsursachen für die Art gelten Biotopzerstörung, aber auch streunende Hauskatzen und Pestizide.

Durch das Abtragen von Erd- und Steinhäufen und die Umnutzung von Ruderalflächen können kleine Zauneidechsenbestände oft zum Verschwinden gebracht werden.

Für den Schutz wichtig sind der Erhalt von Magerstandorten, strukturreichen Waldrändern und Ruderalflächen.



Von herausragender Bedeutung ist die Schaffung von Kleinstrukturen wie Reisig-, Stein- und Erdhaufen sowie Holzstößen. Grenzlinienstrukturen sollten vielerorts geschaffen werden.

Für die Eiablage werden freie Erd(Sand)stellen benötigt. Eine Gefahr stellt auch die völlige Verbuschung von offenem Gelände dar, Pflegemaßnahmen wie gelegentliche oder regelmäßige (Fettwiesen) Mahd bzw. Beweidung sind stellenweise nötig.

Düngungen sollten vermieden werden, um einen niedrigen Bedeckungsgrad der Vegetation zu erhalten.

In Gärten bzw. Schrebergartensiedlungen sollten Kleinstrukturen sowie naturnahe Hecken geschaffen werden. Auch ein teilweises „Verwildern lassen“ bestimmter Gartenbereiche kann zur Habitaterweiterung beitragen.

---

## **3.2 Fundorte im B-Plangebiet und zu erwartende Beeinträchtigungen**

### **Fundorte**

Durch das mit dem Umweltbericht und den faunistischen Kartierungen beauftragte Planungsbüro IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH wurden insgesamt 3 Zauneidechsen innerhalb des Flurstücks 58 im Zentrum (im Umfeld der ehemaligen Pumpstation, Bilder 1 und 2) und im Ostteil des VBB-Plangebiets (Bilder 3 und 4), im Bereich einer, mit aufgelassenem Grasland und Ruderalfluren bewachsenen Fläche, vorgefunden. Die Planung sieht an diesem Fundort Wohnbebauung vor.

Weitere Zauneidechsen konnten, laut Planungsbüro trotz intensiver Suche, in den anderen Bereichen des Plangebiets nicht gefunden werden.

### **Prognose der Populationsgröße**

Eine Zauneidechsenkolonie wurde nicht festgestellt. Die Begehungen erfolgten laut Planungsbüro IGF bei sehr guten Wetterbedingungen am 31.07.2019, 02.08.2019 und 12.08.2019, so dass davon ausgegangen wird, dass alle bzw. zumindest der Großteil der Tiere erfasst wurde.

In Stellungnahmen der UNB zu anderen Projekten mit Zauneidechsen wurde davon ausgegangen, dass durchschnittlich nur 5-10 % des tatsächlichen Bestandes erfasst wurden. Hochgerechnet auf die betroffenen Tiere in der geplanten Erweiterungsfläche im Plangebiet müsste der Bestand demnach bei bis zu maximal 30 Tieren ( $3 \times 10 = 30$ ) liegen.

### **Beeinträchtigte Lebensraumfläche/Habitatstrukturen**

Bis auf die versiegelten Flächen kann als vorhandene Habitatstruktur der Zauneidechse der gesamte Bereich des Flurstücks 58 eingeschätzt werden, da hier dementsprechende aufgelassene Strukturen als Nahrungsraum Verstecke und ausreichend Sonnenplätze zu finden sind. Diese Einschätzung beruht auf den festgestellten Zauneidechsenstandorten bzw. den vorgefundenen Habitatstrukturen.

### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Baubedingte Konflikte bzw. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Zauneidechse können nur durch Baufeldfreimachungen in Form Abschieben des Oberbodens, den Rückbau von Befestigung sowie durch Baustellenverkehr usw. entstehen, so dass hier von erheblichen Beeinträchtigungen für die vorhandenen Exemplare auszugehen ist.

### **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Anlagebedingte Konflikte entstehen durch Neuversiegelung und dem dadurch bedingten Entfernen/Überbauen potentieller Quartiere bzw. Lebensräume sowie auch Verschattung von Sonnenplätzen usw. Da ein Großteil der geplanten Erweiterungsfläche im Plangebiet komplett



überbaut werden soll, ist hier somit von einer erheblichen Beeinträchtigung der, in diesen Bauflächen vorhandenen, Zauneidechsen auszugehen.

### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Zauneidechsen durch den Betrieb der zukünftigen überbauten Wohnbauflächen insofern zu erwarten, da die Gefahr des Überfahrens besteht.

### **Bewertung**

Für die vorhandenen Zauneidechsen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Form von bau-, anlage- und betriebsbedingten Konflikten zu erwarten.

Um die Verbote des § 44 (1) Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG, insbesondere das Tötungsverbot, nicht eintreten zu lassen, werden die Zauneidechsen umgesiedelt.

---

## **4. Konzept zur Umsiedlung**

---

### **4.1 Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG**

Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen/Baumaßnahmen und der Umsiedlung ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Havelland zu stellen. Erst nach Genehmigung des Antrags durch die UNB kann mit der Umsiedlung begonnen werden.

Für die Verwendung von Eimerfallen ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV notwendig. Der Antrag ebenfalls muss Bestandteil der Antragsunterlagen für die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung sein.

---

### **4.2 Vergrämungsmaßnahmen**

Vergrämungsmaßnahmen bezwecken ein selbständiges stressfreies Abwandern der Zauneidechsen aus den Gefahrenbereichen der zukünftig überbauten Flächen. Durch diese Vergrämungsmaßnahmen werden von der Art benötigte Nahrungsflächen und Verstecke entfernt bzw. entwertet.

Sinnvolle Vergrämungsmaßnahmen wären z. B.:

#### **Entfernung von Verstecken bzw. Rückzugsmöglichkeiten**

Innerhalb der Bereiche, wo Verstecke (hier z. B. der Totholzhaufen oder gleichwertiges) vorhanden sind, sollten diese entfernt werden. Die Entfernung dieser Verstecke muss dabei innerhalb der Aktivitätszeit am Tag und bei möglichst gutem Wetter, vorsichtig und von Hand erfolgen, um den Zauneidechsen eine Flucht mit stressfreiem Abwandern zu ermöglichen.

Die Entfernung der Verstecke sollte nur oberirdische Strukturen betreffen, da z. B. die Entfernung von nicht einsehbaren Höhlen oder Spalten im Boden ein erhöhtes Verletzungs- bzw. eventuell sogar Tötungsrisiko hervorrufen kann.

#### **Vegetationsentfernung**

Durch eine vorherige Mahd der Gras- und Ruderalflur wird die Vergrämung verstärkt, da Nahrungsfläche und Fläche für Deckung entfernt und somit unattraktiv für die vorhandenen Zauneidechsen wird.



Die Mahd muss so vorgenommen werden, dass die Vegetation möglichst kurz ist und ein Verletzen oder Töten der Tiere vermieden wird. Die Mahd ist demnach zu den Zeiten vorzunehmen, an denen die Zauneidechsen nicht aktiv und in ihren Verstecken sind.

Das betrifft vor allem den Zeitraum am frühen Morgen oder Abend, möglichst vor Sonnenuntergang. Des Weiteren bieten sich Zeiten kurz vor Beendigung der Winterruhe, kalte Tage (Temperaturen unter 10 °C) sowie nach Niederschlägen an (Flächen sind dann noch feucht). Das Mähgut muss nach der Mahd umgehend entfernt werden.

Es sollte von Hand gemäht werden, da man hier einen besseren Überblick hat und sofort reagieren kann. Bei der Mahd sollten Strukturen verbleiben, die eine Lenkung der Abwanderung ermöglichen, so dass die Zauneidechsen hier stressfrei mit Deckung abwandern können.

Die Mahd der Fläche sollte mit einem Freischneider oder einem gleichwertigen Gerät erfolgen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine komplette Mahd und/oder Beräumung von Strukturelementen auf der Fangfläche nicht erfolgt, da es hier zur Auslösung von Verbotstatbeständen kommen kann, da beispielsweise der Prädationsdruck steigen kann. Darüber hinaus kann es zur Fehlinterpretation des später zu definierenden Fangziels kommen.

Es wird eine sogenannte Insel- oder Streifenmahd empfohlen. Das stellt sicher, dass Verstecke und Rückzugselemente verbleiben, die die Zauneidechsen vor Fressfeinden schützen.

### **Nachkontrolle**

Bei Durchführung der o. G. Vergrümnungsmaßnahmen sind danach die Flächen auf das Vorhandensein von Zauneidechsen zu überprüfen.

Da die geplante Erweiterungsfläche großflächig bebaut werden soll, machen Vergrümnungsmaßnahmen im vorliegenden Fall wenig Sinn, da die Fundorte so liegen, dass die Zauneidechsen bei Vergrümnung höchstwahrscheinlich in die umgebenden Flächen abwandern, die jedoch größtenteils einer intensiven Nutzung (im Norden Wohnbebauung und Kleingärten, im Süden und Westen Wohnbebauung, im Südosten Gewerbe, im Osten, nur im Osten aufgelassene Strukturen) unterliegen.

Zudem soll laut Planungsbüro IGF, in Abstimmung mit der UNB Landkreis Havelland, eine Umsiedlung erfolgen.

---

## **4.3 Fang und Umsiedlung**

### **Festgesetzte Fangfläche**

Wie oben dargestellt sind Beeinträchtigungen für die im Bereich der zu Bebauung vorgesehenen Flächen bzw. von bisher nicht entdeckten Zauneidechsen, in Form von bau-, anlage- und betriebsbedingten Konflikten, zu erwarten. Um diese Konflikte zu vermeiden, sollen die hier befindlichen Zauneidechsen umgesiedelt werden.

Die Fundorte befanden sich ausschließlich innerhalb des Flurstücks 58 (s. Bild 5). Demzufolge das gesamte Flurstück 58 als Fangfläche für die Zauneidechsen festgesetzt (s. Bild 6). Die Größe der Fangfläche liegt demnach bei ca. 2.700 m<sup>2</sup>.

### **Fangzeitraum**

Die Umsiedlung erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme durch Fangen der einzelnen Individuen im Zeitraum 01. März bis spätestens 31. Oktober des Jahres.

Vorzugsweise erfolgt die Absammlung der Zauneidechsen im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Mai und sollte vor Beginn der Eiablage abgeschlossen sein.

Werden bereits im März Temperaturen über 15°C über einen Zeitraum von mind. 2-3 Tagen erreicht, so ist bereits zu diesem Zeitpunkt mit der Absammlung zu beginnen. Ggf. kann die



Absammlung auch im Sommer nach dem Schlupf der Jungtiere und vor Beginn der Winterruhe der Männchen im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende August vorgenommen werden. Der Fang kann eingestellt werden, wenn innerhalb der Fangperiode 14 Tage nach dem letzten Fang einer Zauneidechse keine Sichtung oder ein Fang mehr erfolgt. Das ist jedoch vorher mit der UNB des Landkreises Havelland abzusprechen.

### **Fangfläche und Fangart**

Als Fangfläche wird das gesamte Flurstück 58, definiert (s. Bild 6). Vor Fangbeginn ist das gesamte Flurstück 58 sicherheitshalber noch einmal in Form einer Begehung auf das Vorhandensein weiterer Zauneidechsen durch einen Fachmann zu kontrollieren.

Durch den beauftragten Umsiedlungsfachmann ist dann vor Ort zu entscheiden, welche Fangmethode Anwendung findet.

### **Handfang**

Der Fang erfolgt hier direkt von Hand. Der Handfang wird zumeist im offenen Gelände ohne Versteckmöglichkeiten vorgenommen.

Der Nachteil der Methode ist, dass bei falschem Zugriff der Hand, der Schwanz abgeworfen werden kann und die Zauneidechse somit verletzt wird.

### **Fangschlingen**

Bei sogenannten Fangschlingen handelt es sich um selbst hergestellte Fanginstrumente. Mittels einer zusammenziehbaren Schlinge aus Angelsehne oder anderer flexibler und verletzungsfreier Schnüre, die an einem Stab mit Öse (z. B. Angelrute oder ähnliches) befestigt sind, werden hier die Zauneidechsen gefangen.

### **Fangkreuze**

Um auf größeren Flächen Zauneidechsen sicher und verletzungsfrei umsiedeln zu können, werden Fangkreuze angelegt. Hierzu werden Fangzäune und Fangeimer aufgebaut. Vor Aufbau der Fangzäune und Fangeimer ist die gesamte Fangfläche komplett zu mähen. Das Mähgut ist nach der Mahd zu beräumen. Die Mahd ist bei Temperaturen unter 10°C, in den frühen Morgen- oder Vormittagsstunden bzw. wie unter Vegetationsentfernung (s. o.) vorzunehmen.

Danach ist um die gesamte festgesetzte Fangfläche (s. Bild 6) ein Fangzaun aus glatter undurchsichtiger Kunststofffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Reptilien nicht möglich ist.

Des Weiteren sind innerhalb der Fangfläche Fangzäune gleicher Bauart im Raster oder als Streifen aufzustellen. Entlang der Fangzäune sind innerhalb der Fangfläche, je nach Geländebeschaffenheit, alle 5-10 m Fangeimer (mindestens 5 l Fassungsvermögen) in den Boden einzulassen.

Die Fangeimer sind täglich in den Vormittagsstunden zu kontrollieren. Befinden sich in den Eimern Zauneidechsen so sind diese zu dokumentieren und sofort danach in die festgesetzte Umsiedlungsfläche umzusetzen.

Zusätzlich ist die Fangfläche täglich zu begehen. Außerhalb der Fangeimer festgestellte Zauneidechsen sind von Hand und/oder durch Schlinge einzufangen, zu dokumentieren und sofort danach in die festgesetzte Umsiedlungsflächen umzusetzen.

Die Umsiedlung der Zauneidechsen hat durch einen fachlich geeigneten, ausgewiesenen Reptilienspezialisten zu erfolgen.



## 4.4 Umsiedlungsfläche

### Lage, Bestand und Größe der Umsiedlungsfläche

Die Umsiedlungsfläche befindet sich in der Gemarkung Wustermark, Flur 3, im Bereich des Flurstücks 865. Die Größe des Flurstücks liegt bei ca. 4.500 m<sup>2</sup> (s. Bild 7). Davon würde die Umsiedlungsfläche 3.000 m<sup>2</sup> einnehmen. Es handelt sich um die Fläche eines Flächenpools der Flächenagentur Brandenburg GmbH.

Die Fläche wurde durch Kompensationsmaßnahmen naturschutzfachlich angelegt und aufgewertet. Im Zentrum des Flurstücks 865 wurde eine Streuobstwiese (2.000 m<sup>2</sup>) und entlang der Nordseite eine dreireihige Hecke (1.500 m<sup>2</sup>) angepflanzt. Den Unterwuchs der Streuobstwiese bilden Extensivgrünland und Blühpflanzen. An der Südseite wurde ein 800 m<sup>2</sup> großer Blühstreifen angelegt.

Im Westteil der Fläche finden sich auf ca. 200 m<sup>2</sup> Fläche Ruderalstrukturen mit jeweils 1 Stein- und 1 Totholzhaufen als schon vorhandene Habitatstruktur für Zauneidechsen.

Im Plangebiet werden 3 Zauneidechsen umgesiedelt. Laut UNB des Landkreises Havelland beträgt die benötigte Lebensraumfläche das 10-fache der festgestellten Tiere x 100 m<sup>2</sup>/Zauneidechse. Somit sind mindestens 3.000 m<sup>2</sup> (30 Tiere x 100 m<sup>2</sup>) Umsiedlungsfläche zu sichern und der Art entsprechend aufzuwerten.

Da noch nicht bekannt ist, wie viele Zauneidechsen gefangen werden, wird hier die Maximalfläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> im Bereich des Flurstücks 865 vorgehalten.

Nach Abschluss der Umsiedlung ist die Fläche dann dementsprechend auf die o. g. 100 m<sup>2</sup>/umgesiedelter Zauneidechse festzulegen.

Sollten mehr als 30 Tiere gefangen werden und somit die Kapazitätsgrenze im Flurstück 865 erreicht werden, besteht eine Erweiterung nach Süden in das Flurstück 862, da hier gleichartige Lebensraumstrukturen vorhanden sind und die Fläche Bestandteil des Flächenpools ist. Sollte auch Kapazitätsgrenze im Flurstück 862 ebenfalls erreicht werden, so müssen neue Flächen zur Umsiedlung gesichert werden.

### Überprüfung der geplanten Umsiedlungsfläche auf Zauneidechsen

Nach Rücksprache mit der UNB LANDKREIS HAVELLAND sollte die geplante Umsiedlungsfläche vorher auf das Vorhandensein von Zauneidechsen untersucht werden.

Daraufhin erfolgten 2 Begehungen durch das Büro für Umweltplanungen an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse
21.05.2020	15.15-16.30	22°C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W-NW
25.05.2020	10.00-12.00	18°C bis 20°C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W

Es wurde die gesamte Umsiedlungsfläche (Flst. 865, s. Bild 7) und das südlich angrenzende Flurstück 862 an beiden Kartierungsterminen in ca. 3 m breiten, aneinander angrenzenden Streifen begangen. Des Weiteren wurden die dreireihige Heckenstruktur an der Nordseite sowie die beiden Stein- und Totholzhaufen im Westteil zusätzlich auf Zauneidechsen untersucht.

Trotz der ca. 30 m südlich befindlichen ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke, mit nachgewiesenen Zauneidechsenvorkommen ca. 200 m südöstlich der geplanten Umsiedlungsfläche, wurden in beiden Flurstücken (865 und 862) keine Zauneidechsen nachgewiesen. Die Umsiedlungsflächen und das südlich angrenzende Flurstück 862 sind somit unbesiedelt und können als Umsiedlungsfläche genommen werden.



### **FCS-Maßnahmen Zauneidechsen**

Vor Baubeginn im Bereich VBB-Plangebiet sind FCS-Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Umsiedlungsfläche (s. Bild 7) vorzunehmen. Da schon 1 Stein- und 2 Totholzhaufen bzw. Reisigwall angelegt wurden, ist innerhalb des Flurstücks 865 ein weiterer Stein- oder Schotterhaufen im räumlichen Zusammenhang zu den schon vorhandenen Stein- und Totholzhaufen anzulegen. Hier soll für die umgesiedelten Zauneidechsen eine Verbesserung ihres Lebensraumes erreicht werden, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleiben.

Die Maßnahmen sind wie folgt vorzunehmen und über den VBB-Plan zu sichern:

Im Westteil der Umsiedlungsfläche ist insgesamt 1 Stein- oder Schotterhaufen von jeweils 5 m<sup>3</sup> Größe anzulegen. Der Haufen ist U-förmig mit der Öffnung nach Süden ausgerichtet, in Brotlaibform anzulegen. Die Höhe des Haufens hat maximal 1 m zu betragen. Das Stein- oder Schottermaterial hat eine unterschiedliche Korngröße aufzuweisen. Als Deckschicht sind kleine Steine zu verwenden. Der Fuß- bzw. Randbereich des Haufens ist mit Erdstofffüllungen anzulegen. Der Stein- oder Schotterhaufen ist vor Beginn der Baumaßnahme anzulegen. Zusätzlich sind insgesamt 2 Sandlinsen zur Eiablage mit einer Größe von 1-2 m<sup>2</sup> im räumlichen Zusammenhang zu den Stein- und Totholzhaufen im Westteil der Umsiedlungsfläche anzulegen.

### **Pflege der Ersatzhabitate**

Die Pflege der Ersatzhabitate ist vorher mit der UNB Landkreis Havelland und der Flächenagentur Brandenburg abzustimmen.

Es wird vorgeschlagen, die Haufen und Sandlinsen in der Vegetationszeit bedarfsgerecht durch einen voraussichtlich 2-3-maligen Schnitt ab Juni des Jahres zu pflegen. Hierzu sind die Haufen und Sandlinsen, einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, schonend mit einem Freischneider oder einer Sense zu mähen. Um ein Verletzen oder Töten der Tiere zu vermeiden, darf die Schnitthöhe der Vegetation 10 cm nicht unterschreiten. Die Mahdtermine sind möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse durchzuführen, um das Verletzen und Töten insbesondere von Schlüpflingen zu vermeiden. Die Sandlinsen sind ständig komplett vegetationsfrei zu halten. Die Freihaltung der Gehölz- und Sandstrukturen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten.

Bei der Pflege der anderen, flächenmäßig größten Bereiche (Streuobstwiese, Blühstreifen, dreireihige Hecke) ist ebenfalls zu beachten, dass die Schnitthöhe der Vegetation 10 cm nicht unterschreiten darf.

Somit werden die Stein- und Totholzhaufen sowie die Sandlinsen, einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, in der Vegetationszeit bedarfsgerecht gepflegt, so dass ein Zuwachsen vermieden wird.

---

## **4.5 Dokumentation der Umsiedlung**

Die gesamte Umsiedlung ist in Text, Plänen und Fotos zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist der UNB Landkreis Havelland zu übergeben.

Nach Abschluss der Umsiedlung ist in Absprache mit der UNB Landkreis Havelland die endgültige Größe der Umsiedlungsfläche festzulegen und im Plan auszuweisen.

Es wird ein zweijähriges Monitoring der Umsiedlungsfläche empfohlen, um die erfolgreiche Ansiedlung zu überprüfen.



## 5. Fotodokumentation



Bild 1: Panoramaaufnahme vom PG, westliche Hälfte Flurstück 58 mit altem Pumpenhaus in der Mitte, Gartenlaube rechte Mitte und Laubgebüsch links von Gartenlaube; Blickrichtung NW



Bild 2: Panoramaaufnahme vom PG, westliche Hälfte Flurstück 58 mit altem Pumpenhaus vordere Mitte, Schuppen/Garage links, Gartenlaube hinten; Blickrichtung SW



Bild 3: Panoramaaufnahme vom PG, östliche Hälfte Flurstück 58 mit Lager-/Baumaterialien; im hinteren Teil stark verwilderter Bereich mit Laube (hinter Gebüsch); Blickrichtung N



Bild 4: Fortgeschrittener Wildwuchs im Flst. 58 mit kanadischer Goldrute, Rose, Apfelbäumen, weißer Gänsefuß und mittleres Laubgebüsch rechts; Blickrichtung NO

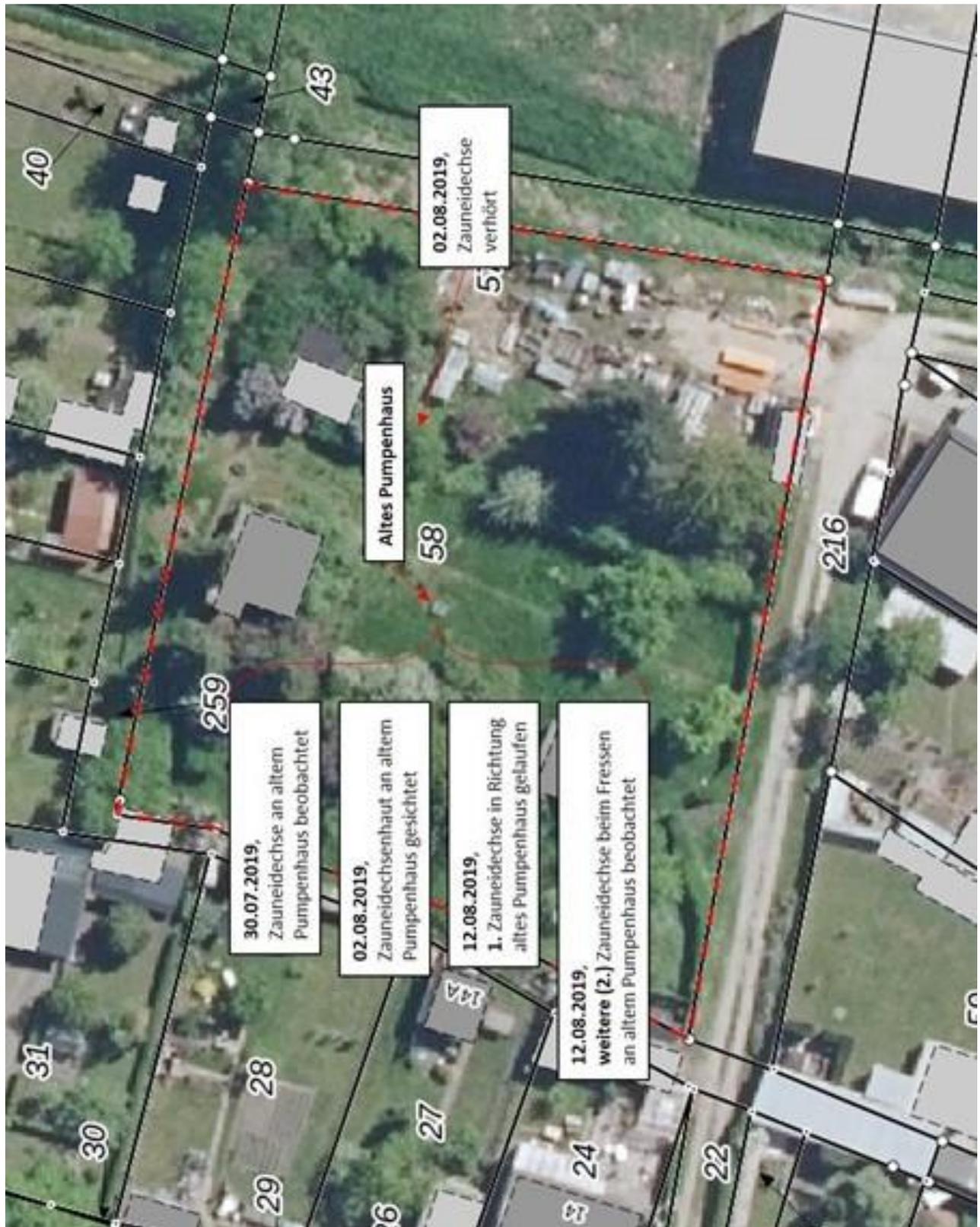


Bild 5: Blick auf Fundorte der Zauneidechsen im Flst. 58, Hertefelder Straße in Nauen



Bild 6: Fangfläche Zauneidechsen im Flst. 58, Hertfelder Straße in Nauen



Bild 7: Lage Umsiedlungsfläche am Südwestrand von Wernitz



Bild 8: Blick von SO nach NW über die Umsiedlungsfläche (Flst. 865)



Bild 9: Blick von O nach W entlang der Nordseite der Umsiedlungsfläche (Flst. 865)



Bild 10: Stein- (1 x) und Totholzhaufen (1 x) im Westteil der Umsiedlungsfläche (Flst. 865)



Bild 11: Blick von W nach O auf die Streuobstwiese in der Umsiedlungsfläche (Flst. 865)